

## **Überentschädigung - Auszug aus dem Vorsorgereglement der PKZH**

### **Art. 25 Verhinderung der Überentschädigung**

<sup>1</sup> Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

<sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten

- a) Leistungen mit dem Zweck, die Anspruchsberechtigten für den eingetretenen Erwerbsausfall zu entschädigen (nach Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen), wie z.B. Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen, Vorsorgeeinrichtungen und Haftpflichtigen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen. Bei Kapitaleistungen wird der Rentenumwandlungswert berücksichtigt;
- b) bei Invalidenpensionen zusätzlich das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

<sup>3</sup> Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles werden zu den Leistungen gemäss Abs. 2 lit. a hinzugezählt.

<sup>4</sup> Die Einkünfte der Bezugsberechtigten von Ehegatten- und Waisenpensionen werden zusammengerechnet.